

Neues Bundeskinderschutzgesetz

Neue Bestimmungen sind auch für Ärztinnen und Ärzte wichtig

von Bertram F. Koch, Justiziar der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Seit dem 01.01.2012 gilt das neue Kinderschutzgesetz: Es hat seinen Namen verdient. Kinder und Jugendliche in Deutschland können nun noch umfassender geschützt werden. Mit dem Gesetz sollen vor allem Kleinkinder von Beginn an vor Vernachlässigung, Verwahrlosung, Gewalt und Missbrauch geschützt werden. Auch ist es künftig möglich, schneller einzugreifen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Schutzes von Kindern vor Gefahren einheitliche Regelungen zu schaffen und alle beteiligten Akteure – insbesondere Eltern, (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Jugendämter, Schulen und Familiengerichte, die sich für das Wohlergehen von Kindern engagieren – zu stärken und den Kinderschutz in Deutschland zu optimieren.

Verbindliche Netzwerkstrukturen

Ein Schwerpunkt regelt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen

im Bereich „Früher Hilfen“. Es existiert jetzt eine Rechtsgrundlage dafür, leicht zugängliche Hilfsangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes flächendeckend und auf einem hohen Niveau einzuführen bzw. zu verstetigen. Alle wichtigen Akteure im Kinderschutz – wie Jugendämter, Schulen, Gesundheitsämter, Krankenhäuser, Ärztinnen und Ärzte, Schwangerschaftsberatungsstellen und Polizei – sollen vor Ort in einem Kooperationsnetzwerk zusammengeführt werden.

Jugendamt darf informiert werden

Ein anderer Schwerpunkt regelt (vgl. untenstehenden Kasten: § 4 BKiSchG) die Beratung und Übermittlung von Informationen durch sogenannte „Geheimnisträger“ für den Fall, dass das Kindeswohl gefährdet ist. In der Tat: Häufig ist eine Kindeswohlgefährdung für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte oder

auch andere sogenannte „Berufsgeheimnisträger“ wie Psychologen, Psychotherapeuten und Sozialpädagogen bzw. -berater als erstes erkennbar. Das Gesetz bietet eine klare Regelung, die einerseits die Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient schützt, andererseits aber auch die Weitergabe wichtiger Informationen an das Jugendamt ermöglicht. Im Einzelnen:

Zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch „Geheimnisträger“ an das Jugendamt ist ein mehrstufiges Verfahren eingeführt. In einer ersten Stufe besteht mit Blick auf die vorrangige elterliche Erziehungsverantwortung und den Primat der elterlichen Gefahrenabwehrung die Pflicht, die (personensorgeberechtigten) Eltern zu beraten und diese für die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen zu motivieren. Diese Pflicht stellt keinen Eingriff in das Elternrecht dar, sondern ist Bestandteil der Aufklärungspflicht gegenüber

§ 4 BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den

§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,

6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefähr-

dung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

den Eltern und zugleich die Voraussetzung dafür, dass diese selbst in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer Verantwortung wirksame Maßnahmen zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung zu ergreifen.

Erst in einer zweiten Stufe sind „Geheimnisträger“ befugt, also berechtigt, im Interesse eines aktiven Kinderschutzes Informationen an das Jugendamt weiterzugeben. Eine Meldepflicht ist nicht statuiert. Grundlage für die Befugnis zur Information des Jugendamtes ist eine Einschätzung, die zu dem Ergebnis kommt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die nicht anders abgewehrt werden kann. Die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung kann im Einzelfall schwierig und komplex sein. Sie gehört auch nicht zu den typischen Aufgaben eines „Geheimnisträgers“ und damit auch nicht zu den typischen Aufgaben eines Arztes. Deshalb räumt das Gesetz den „Geheimnisträgern“ das Recht ein, eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft (z. B. aus einer Beratungsstelle oder einem Kinderschutzzentrum) hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck dürfen der Fachkraft durchaus auch Daten übermittelt werden, wenn auch nur in pseudonymisierter Form. Sinn dieser Übermittlung ist die Einbeziehung fachlicher Expertise zur Gefährdungseinschätzung im Einzelfall, nicht hingegen der Austausch von Daten unter „Geheimnisträgern“ zur Sammlung von Verdachtsmomenten.

Die Befugnisnorm knüpft an die auch für Ärztinnen und Ärzte strafbewehrte Schweigepflicht (§ 203 StGB) an. Danach ist die unbefugte Offenbarung von „Privatgeheimnissen“ mit Strafe bedroht. Dazu zählt u. a. die Weitergabe von Ergebnissen einer ärztlichen Untersuchung ohne Einwilligung des Patienten bzw. dessen gesetzlichen Vertreters (an das Jugendamt). Die Weitergabe ist jedoch nicht rechtswidrig, wenn bei einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben der Schutz des Kindes das Interesse an der Geheimhaltung der Informationen wesentlich überwiegt (§ 34 StGB). Man handelt also als Arzt nicht rechtswidrig, wenn man in einer akuten Gefährdungssituation das Jugendamt informiert.

Familienhebammen geben Halt

Auch dies ist erwähnenswert: Sogenannte „Familienhebammen“ sollen schon früh (unmittelbar nach der Geburt) den Kontakt zu Müttern in schwierigen Lebenslagen herstellen und danach weiter pflegen. Bei Anzeichen von Drogenkonsum, Alkoholmissbrauch oder

auch Beziehungsstress und Depressionen der Mutter bzw. der Eltern sollen sie Hilfe vermitteln. Ziel ist es, zu verhindern, dass Überforde-

rung und Verzweiflung in Gewalt gegen Kinder umschlagen. ■

EINLADUNG



5. Forum Kinderschutz – „Schutz vor sexuellem Missbrauch“

Um Kinder wirksam vor Misshandlungen zu schützen, müssen alle am Kinderschutz Beteiligten – insbesondere Jugendämter, Gesundheitsämter, Ärzteschaft, Schulen und Kindertageseinrichtungen – eng zusammenarbeiten. Um diesen Austausch zu fördern, hat die Ärztekammer Westfalen-Lippe das Forum Kinderschutz ins Leben gerufen, das in diesem Jahr zum fünften Mal stattfindet.

Termin: Samstag, 10. März 2012

10.00 – 14.00 Uhr

Ort: Rathaus der Stadt Münster,
Festsaal, Prinzipalmarkt 8 – 9,
48143 Münster

Begrüßung

- Dr. med. Theodor Windhorst, Präsident der ÄKWL
- Markus Lewe, Oberbürgermeister der Stadt Münster
- Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW

Sexueller Missbrauch bei Kindern – erkennen und handeln

- Prof. Dr. med. Heidi Pfeiffer, Direktorin des Instituts für Rechtsmedizin Münster

Vorstellung von praktischen Beispielen

- „Schweigen schützt die Falschen“. Ein Projekt des Landessportbundes NRW, Dorota Sahle

- Clearingstelle an der Ärztlichen Kinderschutzambulanz der Stadt Münster, Stephanie Kersting, Diplom-Psychologin
- Zartbitter, Beratungsstelle für Jugendliche und Erwachsene mit sexuellen Gewalterfahrungen
- Behandlung und Betreuung sexuell übergriffiger Jugendlicher, Martinistift Nottuln

Podiumsdiskussion

- Karl Materla, Abteilungsleiter im Jugendamt der Stadt Münster für den Kommunalen Sozialdienst
 - Kriminalhauptkommissarin Marina Hübscher, Polizeipräsidium Münster, Kommissariat Vorbeugung
 - Dr. med. Dagmar Schwarte, Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe, Fachstellenleiterin für „Frühe Hilfen“, Gesundheitsamt der Stadt Münster
 - PD Dr. med. Michael Böswald, Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin, St. Franziskus-Hospital Münster
 - Prof. Dr. Herbert Ulonska, Wissenschaftlicher Projektbeirat des Kinderschutzportals, Zentrum für Lehrerbildung Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- Moderation: Thomas Schwarz, Arzt und freier Journalist

Information und Anmeldung: Akademie für ärztliche Fortbildung der ÄKWL und KVWL, Tel.: 0251 929-2209, Mechthild.Vietz@aeakwl.de